

Satzung des FDP-Kreisverbandes Zwickau

§ 1 Zweck und Rechtsform

Der **FDP-Kreisverband Zwickau** ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 der Landessatzung.

Die Grenzen des Kreises Zwickau sind die Grenzen des Kreisverbandes.

Der Kreisverband vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die bei der Gestaltung eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Ortsverbände

1)

Der Kreisverband untergliedert sich in Ortsverbände, die sich an den Grenzen der Gemeinden orientieren. Die Wahlkreise für die Stadt Zwickau bilden einen Ortsverband. Mitglieder aus mehreren Gemeinden können einen Ortsverband bilden.

2)

Vor einer Neugründung bzw. Zusammenfassung von Ortsverbänden ist die Zustimmung des Kreisvorstandes einzuholen. Ein Ortsverband soll in der Regel mindestens fünf Mitglieder haben.

3)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes. Diese soll einmal im Kalenderjahr als Hauptversammlung stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.

4)

Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand des Ortsverbandes besteht mindestens aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

den Beisitzern

und sofern von der Mitgliederversammlung bestimmt dem Schatzmeister

5)

Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber den Organen des Kreisverbandes rechenschaftspflichtig. Die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes prüfen die Finanzen der Ortsverbände, die eine eigene Kasse führen.

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

§ 4 Der Kreisparteitag

1)

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

2)

Die Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt.

3)

Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt.

4)

Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

5)

Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
- 2. den Bericht der FDP-Fraktion im Kreistag bzw. der FDP-Kreisräte
- 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung durch den Kreisparteitag.

6)

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:

4. die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes
5. die Wahl der Organe des Kreisverbandes
6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, entsprechend der Landessatzung
7. die Vertreter zum Landesparteirat
8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern

7)

Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von drei Ortsverbänden, oder von 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages sind schriftlich unter Angabe des Behandlungsgegenstandes an den Vorsitzenden zu richten.

Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

1)

Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die ihrer Beitragspflicht bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2)

Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3)

Grundlage für die Berechnung von Mehrheiten ist, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Anträge

1)

Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand des Kreisverbandes und von jedem Ortsverband, vom Kreisvorstand der Jungen Liberalen und von jedem Mitglied gestellt werden.

2)

Anträge an den Kreisparteitag sind spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages schriftlich beim Kreisverband einzureichen.

3)

Der Vorstand des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge ohne die Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.

4)

Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 zum Kreisparteitag von 10 Mitgliedern eingebracht werden. In diesem Fall bestimmt der Kreisparteitag ob der Antrag behandelt werden soll.

§ 7 Der Kreisvorstand

1)

Die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

2)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

3)

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes
2. dem ersten stellvertretenden Kreisvorsitzenden und bis zu drei weiteren Stellvertretern
3. dem Schatzmeister des Kreisverbandes
4. 12 Beisitzer

4)

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme die im Gebiet des Kreisverbandes gewählten Mitglieder des Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments sowie der Vorsitzende der Kreistagsfraktion im Kreistag Zwickau, sofern er der FDP angehört, teil.

5)

Die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes werden vom geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden und dem Schatzmeister des Kreisverbandes geführt.

6)
Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

7)
Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand kann nur von einem Drittel der Mitglieder gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu stellen. Er ist auf einem zu diesem Zweck vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

8)
Spricht ein nach Absatz 7 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet, der Kreisparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand. Bis zur dessen Wahl ist der alte Vorstand geschäftsführend tätig.

9)
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Im Rahmen der Bestellung ist der Umfang der Vertretungsberechtigung schriftlich festzuhalten.

10)
Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder des Kreisverbandes zu seinen Sitzungen ohne Stimmrecht mit Beschluss kooptieren. Diese gilt bis zum nächstfolgenden Kreisparteitag

§ 8 Arbeitskreise

1)
Der Vorstand des Kreisverbandes kann nach Bedarf zur Bearbeitung von sachlich-politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

2)Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind vom Vorstand des Kreisverbandes zu berufen.

§ 9 Finanzen

(1)

Der Kreisvorstand erstellt vor Beginn eines Haushaltsjahres (Kalenderjahr) einen Finanzplan. Darin sind der geschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag enthalten.

(2)

Der Finanzplan ist vom Kreisparteitag zu beschließen.

(3)

Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung, mindestens zur Errichtung des Mindestbeitrages verpflichtet.

Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(4)

Der Kreisvorstand schlägt die Beitragsrückführungen an die Ortsverbände vor. Der Beschluss dazu erfolgt auf dem Kreisparteitag auf der Grundlage des Finanzplanes (Abs. 1 und 2). Der Kreisvorstand kann die Beitragseinzahlung auf Ortsverbände delegieren. Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die vom Kreisparteitag zu beschließen ist.

§ 10 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für die Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.

§ 11 Satzungsänderungen

1)

Änderungen der Satzung des FDP-Kreisverbandes Zwickau können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2)

Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisverband eingereicht werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern sie zehn Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist beim Kreisverband eingegangen sind. Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden. Änderungsanträge, zu diesen Satzungsänderungsanträgen sind schriftlich zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisverband einzureichen.

3)
Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag oder Änderungsantrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 12 Mitgliederwesen

1)
Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei.

Eingehende Aufnahmeanträge sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung zuzuleiten.

2)
Die Vorstände des Kreisverbandes und der Ortsverbände informieren sich über Änderungen des Mitgliederbestandes gegenseitig.

§ 13 Mitgeltung weiterer Vorschriften

1)
Der Kreisverband hat in der vorstehenden Satzung nur die Sachverhalte geregelt, welche er auf Grund höheren Rechts zwingend regeln muss bzw. die er abweichend regeln kann und möchte.

2)
Hinsichtlich der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, Beitragszahlung, der Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verhandlungsführung von Organen und Wahlen zu Organen sowie den übrigen in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen der Landessatzung der Freien Demokratischen Partei Sachsen und des Bundesverbandes der Freien Demokratischen Partei in dieser Reihenfolge entsprechend Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 26. Juni 2010 in Kraft.